



Beschäftigungsverbot und Elternkarenz

(Stand Februar 2024)

Informationen rund ums Baby

Meldung der Schwangerschaft

Schwangere Lehrerinnen haben ab Bekanntwerden der Schwangerschaft über den Dienstweg eine Meldung an die Bildungsdirektion Wien zu machen. Dabei ist der voraussichtliche Geburtstermin des Kindes mit Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bekanntzugeben. Ab diesem Zeitpunkt treten die Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz in Kraft.
Formular: Formblatt I – Beschäftigungsverbot

Schutzbestimmungen während der Schwangerschaft:

- kein Einsatz im Unterricht Bewegung und Sport
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die Jahresnorm/Lehrverpflichtung hinausgehen
- keine bezahlten Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung

Röteln und Ringelröteln

Schwangere Lehrerinnen bis zur 17.Schwangerschaftswoche, die keine Immunität nachweisen-

können, sind bei Auftreten von Röteln solange vom Dienst freizustellen, bis 21 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles an der Schule vergangen sind. Lehrerinnen, bei denen eine Immunität ermittelt wurde (Antikörper-Titer 1:32 und darüber), können bei Auftreten von Röteln weiterhin an der Schule verbleiben. Bei Ringelröteln gelten die obigen Bestimmungen für eine Dauer von 18 Tagen.

Untersuchungen während der Arbeitszeit

Sind notwendige schwangerschaftsbedingte Untersuchungen außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Dienstgeber die dafür notwendige Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren. Darunter fallen grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Schwangerschaft für notwendig erachteten und im Mutter-Kind-Pass eingetragenen Untersuchungen.

Absolutes Beschäftigungsverbot

Während der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Geburt unterliegt die Dienstnehmerin einem absoluten Beschäftigungsverbot (Schutzfrist). Dies betrifft

auch Fortbildungen. Erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung - längstens bis 16 Wochen. Bei Mehrlingsgeburten, Kaiserschnittentbindungen und einer ärztlich bestätigten Frühgeburt beträgt die Schutzfrist danach immer mindestens 12 Wochen.

Individuelles Beschäftigungsverbot

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder ihres Kindes ist die Dienstnehmerin ab Vorlage einer entsprechenden fachärztlichen Bestätigung (= Freistellungszeugnis) sofort vom Dienst freizustellen. Die Freistellung kann grundsätzlich erst ab der 15. Schwangerschaftswoche erfolgen, Ausnahmen sind möglich. Das Freistellungszeugnis ist über den Dienstweg an die Bildungsdirektion für Wien zu übermitteln. In diesem Fall gebührt auch ein vorgezogenes Wochengeld.

Wochengeld

Der Vertragslehrerin gebühren für die Dauer der Schutzfrist keine Bezüge vom Dienstgeber. Sie erhält über ihren Antrag an die zuständige Krankenkasse (ÖGK) Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist, zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen. Erreicht das Wochengeld nicht die Höhe der vollen Bezüge, hat die Lehrerin Anspruch auf eine Ergänzungszahlung auf den Betrag der vollen Bezüge durch den Dienstgeber.

Meldung der Geburt

Die Meldung der Geburt muss innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt über den Dienstweg an die Bildungsdirektion Wien erfolgen. Eine Kopie der Geburtsurkunde ist beizulegen.

Formular: Formblatt II (Mutter), Formblatt III (Vater)

Gebührenurlaub

Endet die Schutzfrist während der Hauptferien, erhalten Lehrerinnen ihre Bezüge weiter und treten bei entsprechender Karenzmeldung erst mit Beginn des neuen Schuljahres die Karenz an. Als Antrittsdatum ist der erste Schultag im neuen Schuljahr anzuführen. Endet die Schutzfrist vor Beginn der Hauptferien, so beginnt die Karenz im Anschluss an die Schutzfrist.

Karenz nach Mutterschutzgesetz /Väterkarenzgesetz

Wichtig: Grundlegend ist zu beachten, dass die Begriffe Karenz und Kinderbetreuungsgeld voneinander getrennt zu betrachten sind. Die Dauer der Karenz ist unabhängig von der Zeit zu sehen, in der Kinderbetreuungsgeld gebührt!

Seit 01. November 2023 gelten neue Regelungen zur Elternkarenz:

Nimmt nur ein Elternteil Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zur Vollendung des 22. Lebensmonats des Kindes dauern.

Nehmen beide Elternteile abwechselnd Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes dauern. Davon sind 61 Tage unübertragbar einem Elternteil vorbehalten.

Ausnahmen: Abweichend davon hat die Lehrperson Anspruch auf Karenz bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung alleinerziehend ist. Dies ist der Fall, wenn kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn ein Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (z.B.: Selbstständige, Studierende), besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass der andere Elternteil bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats Karenz in Anspruch nimmt. In diesem Fall darf die Karenz **frühestens** zwei Monate nach Ablauf der Schutzfrist angetreten werden.

Meldung der Karenz

Jener Elternteil, der unmittelbar nach der Schutzfrist Karenz in Anspruch nimmt, meldet den Beginn und die Dauer der Karenz seinem Dienstgeber. Die Meldung der Karenz an die Bildungsdirektion Wien muss innerhalb des Beschäftigungsverbot (Mutter) bzw. bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt (Vater) über den Dienstweg erfolgen.

Formular: Formblatt IIa (Mutter), Formblatt IIa (Vater)

Gemeinsame Karenz

Aus Anlass des erstmaligen Wechsels können Mutter und Vater auch gemeinsam einen Monat Karenz in Anspruch nehmen. Dadurch verkürzt sich die mögliche Höchstdauer der Karenz um einen Monat und endet mit dem 23. Lebensmonat des Kindes.

Aufgeschobene Karenz

Jeder Elternteil kann drei Monate seiner Karenz für einen späteren Zeitpunkt (bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres) aufschieben. Die aufgeschobene Karenz kann nicht gleichzeitig von beiden Eltern und nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch genommen werden. Das Ansuchen ist bis zum Ende der Schutzfrist bei der Bildungsdirektion Wien einzubringen. Der Beginn der aufgeschobenen Karenz ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antritt bekanntzugeben.

Kinderbetreuungsgeld

Für Eltern besteht die Möglichkeit, aus zwei Modellen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen:

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Grundmodell: 365 Tage (+ 91 Tage)

Anzahl der Tage			Tagsatz (2024)
1.Elternteil 365	2.Elternteil 91	gesamt 456	39,33€
Mehrlingszuschlag			+50%

Längste Inanspruchnahme: bis zu 851 Tage (+ 212 Tage)

Anzahl der Tage			Tagsatz (2024)
1.Elternteil 851	2.Elternteil 212	gesamt 1063	16,87€
Mehrlingszuschlag			+50%

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Anzahl der Tage	Tagsatz (2024)
365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn beide Eltern beziehen 426 Tage	39,33€ bis max. 76,60€
kein Mehrlingszuschlag	
80 Prozent vom (fiktiven) Wochengeld Zusätzlich erfolgt eine Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt.	

Bei der ersten Antragstellung müssen das Modell und die Anspruchsdauer gewählt werden, die auch für den anderen Elternteil bindend sind. Das Kinderbetreuungsgeld gebührt frühestens ab dem Tag der Geburt. Wird Wochengeld bezogen, so ruht das Kinderbetreuungsgeld während des Wochengeldbezuges.

Wechsel des Kinderbetreuungsgeldbezuges zwischen den Eltern

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wodurch sich maximal drei Bezugsblöcke ergeben können. **Jeder Bezugsblock muss mindestens 61 Tage aufweisen.** Für jeden Bezugsblock muss durch den anderen Elternteil bei der zuständigen Krankenkasse ein eigener Antrag gestellt werden.

Partnerschaftsbonus

Beziehen beide Eltern annähernd gleich lange Kinderbetreuungsgeld, wird auf Antrag ein Partnerschaftsbonus von € 500,-- pro Elternteil gewährt. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes pro Elternteil muss jeweils mindestens 124 Tage dauern. Tage, an denen das Kinderbetreuungsgeld ruht, zählen nicht (beispielsweise Wochengeldbezug). Zu annähernd gleichen Teilen im Sinne des Bundesgesetzes beziehen Eltern nur dann, wenn ein Elternteil mindestens 40% und der andere Elternteil maximal 60% des Kinderbetreuungsgeldes bezieht. Der Partnerschaftsbonus muss bei der jeweils zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Frühkarenzurlaub („Papamonat“ / „Babymonat“)

Im öffentlichen Dienst besteht die Möglichkeit für Männer und Frauen, die mit der Mutter des Kindes verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, nach der Geburt eines Kindes einen Urlaub unter Entfall der Bezüge von bis zu 31 Tagen (innerhalb der Schutzfrist der Mutter) zu beantragen. Der Frühkarenzurlaub kann für das eigene Kind oder das Kind des Partners beansprucht werden. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem Partner und dem Kind wird vorausgesetzt. Der Frühkarenzurlaub verkürzt die Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz nicht.



Formular: Ansuchen auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge

Frist: Spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt (für Bedienstete im öffentlichen Dienst)

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die sich anlässlich der Geburt eines Kindes ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse wird der Familienzeitbonus in der Höhe von 52,46€ (im Kalenderjahr 2024) pro Tag ausbezahlt. Der Familienzeitbonus steht nur für 28-31 Tage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt eines Kindes zu. Achtung: Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss mit der in Anspruch genommenen Dienstfreistellung für einen Papamonat übereinstimmen. Dauert der Frühkarenzurlaub kürzer als 28 Tage, gebührt kein Familienzeitbonus. Direkt im Anschluss an den Frühkarenzurlaub muss der Dienst wieder aufgenommen werden.

Kinderzuschuss

Der Kinderzuschuss gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe (oder eine gleichartige ausländische Beihilfe) bezogen wird. Als Kinder gelten eheliche Kinder, uneheliche Kinder, Adoptivkinder und sonstige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben. Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss beträgt €15,60 pro Monat und gebührt auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe.

Formular: Antrag auf Kinderzuschuss

Einmalige Geldaushilfe:

Lehrpersonen können beim Dienstgeber um eine einmalige Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes ansuchen. Höhe: € 200,-

Formular: Ansuchen auf Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes

Sonderurlaub

Aus Anlass der Geburt eines Kindes kann der Lehrperson auf ihr Ansuchen ein Sonderurlaub von drei Tagen gewährt werden. Das Ansuchen ist über den Dienstweg einzubringen.

Formular: Ansuchen um Sonderurlaub unter Fortzah-

lung der Bezüge für Landeslehrpersonen

Arbeitsplatz nach Ende der Karenz

Hat die Vertragslehrperson Karenz nach MSchG oder VKG in Anspruch genommen, so ist er nach Wiederantritt des Dienstes entweder mit dem vor der Karenz innegehabten Arbeitsplatz oder ist dies nicht möglich, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle zu betrauen. Es besteht kein gesetzliches Rückkehrrecht an die bisherige Schule.

Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz ab 1. November 2023

Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz besteht grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes - in einem Höchstausmaß von sieben Jahren. Von diesem Höchstausmaß sind die tatsächliche Dauer des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt des Kindes und die Dauer der Karenz beider Elternteile abzuziehen.

Achtung: Der andere Elternteil darf nicht in Karenz sein. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile ist hingegen zulässig. Die Teilzeitbeschäftigung muss nicht unmittelbar an eine Karenz anschließen.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes

Weiters ist es möglich, die dienstrechtliche Teilzeitbeschäftigung bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen.

Ansuchen um Weiterverwendung

Lehrpersonen mit befristetem Dienstvertrag, die sich im Beschäftigungsverbot oder in Karenz nach Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz befinden, müssen weiterhin um Weiterverwendung ansuchen. Andernfalls läuft der Dienstvertrag mit Vertragsende aus.

Ansprechpartnerin:

Mualla Köse

mualla.koese@fcg-wien-aps.at



Team Thomas Krebs

